

## **Begutachtungsentwurf**

**betreffend das  
Landesgesetz, mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird  
(Oö. USchG-Novelle 2019)**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Die Änderungen betreffend den IV. Abschnitt und die sich darauf beziehenden Bestimmungen des I. Abschnitts sind vor allem auf die Erfahrungen des praktischen Vollzugs im Zusammenhang mit Intensivtierhaltungsanlagen zurückzuführen. Zudem wird die Richtlinie 2015/996/EU der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 1.7.2015, S 1, umgesetzt.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Klarstellung hinsichtlich der Kumulierung gemischter Bestände bei Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht gemäß § 1 Abs. 2a Z 5 und 6
- Klarstellung hinsichtlich des Vorliegens einer einheitlichen Anlage bei räumlichem Zusammenhang und gemeinsamer Nutzung von Anlagenteilen durch mehrere Betreiber
- Umsetzung der Richtlinie 2015/996/EU durch Anpassung des Hinweises im § 38f
- Deregulierung durch den Entfall der Verordnungsermächtigung für die Geschäftsordnung des Umweltbeirates

## II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die anlagenrechtlichen Änderungen erstrecken sich lediglich auf jene verschiedenen Anlagenarten, Betriebe und Tätigkeiten, die nicht kompetenzrechtlich dem Bundesrecht unterliegen. Eine Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ist dort gegeben, wo die von diesem Landesgesetz erfassten Betriebe bzw. technischen Anlagen nicht gewerblich betrieben werden oder nicht unter das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes oder das Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen fallen. In der Praxis sind dadurch vor allem Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel, Mastschweinen oder Säuen betroffen, welche hinsichtlich ihrer Kapazität einen im § 1 Abs. 2 Z 5 und 6 angeführten Schwellenwert überschreiten.

## III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder den Gemeinden noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Für das Land ist Folgendes festzuhalten: Die Zahl der künftig zu erwartenden Verfahren betreffend Anlagen zur Intensivtierhaltung oder -aufzucht lässt sich nur schwer abschätzen, da es ausschließlich von den Betroffenen abhängt, ob sie ein Projekt für eine Anlage zur Intensivtierhaltung einreichen und in weiterer Folge errichten wollen. Es ist aber davon auszugehen, dass die Gesetzesnovelle zu zwei zusätzlichen Verfahren pro Jahr führen wird. Bei einem derartigen Verfahren ist in der Regel eine mündliche Verhandlung durchzuführen und anschließend ein Bescheid zu erlassen, wobei samt Vorbereitungsphase für die Tätigkeit der Verhandlungsleitung etwa 3 Personentage zu veranschlagen sind. Weiters sind Amtssachverständige der Fachbereiche Anlagentechnik, Luftreinhaltetechnik, Wasserwirtschaft sowie Land- und Fortwirtschaft bzw. in Einzelfällen auch Lärmtechnik beizuziehen. Es ist zu erwarten, dass einzelne Amtssachverständige nicht an der mündlichen Verhandlung teilnehmen, sondern ihr Gutachten auf schriftlichem Wege erstatten, weshalb für den Sachverständigendienst 4,5 Personentage zu veranschlagen sind. Für Sekretariatstätigkeiten sind insgesamt 1,5 Personentage zu veranschlagen. Dadurch ergibt sich folgender finanzieller Aufwand:

Aufwand	Einstufung	Personen- tage	Brutto- lohn	Lohnne- benkosten (45 %)	Gemein- kosten (30 %)	Gesamt- kosten
Verhand- lungsleitung	Höherer Dienst	6	1.305,48	587,47	391,64	2.284,59
Sachver- ständigen- dienst	Höherer bzw. gehobener Dienst	9	1.752,00	788,40	525,60	3.066,00
Sekretariat	Fachdienst bzw. mittlerer Dienst	3	349,41	157,23	104,82	611,47
<b>Gesamt</b>			<b>3.406,89</b>	<b>1.533,10</b>	<b>1.022,07</b>	<b>5.962,06</b>

Gleichzeitig kommt es durch den Entfall der Verordnungsermächtigung für die Geschäftsordnung des Umweltbeirates sowie der darauf basierenden Verordnung zu Einsparungen im Vollzug.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen, einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Da die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen im Wesentlichen eine Konkretisierung der bisherigen Rechtslage darstellen, bringen sie grundsätzlich keine finanziellen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Lediglich Betreiberinnen bzw. Betreiber von Anlagen zur Intensivtierhaltung oder -aufzucht, die von der Bestimmung über die Kumulierung von gemischten Beständen betroffen sind, haben mit finanziellen Auswirkungen zu rechnen. Für das Bewilligungsverfahren ist ein Projekt auszuarbeiten, wofür allerdings auch den oberösterreichischen Landwirten die Ik-projekt GmbH der Landwirtschaftskammer Niederösterreich zur Verfügung steht, die insbesondere auch Projektberatungen bei IPPC-Verfahren betreffend Intensivtierhaltungsanlagen anbietet und für ein derartiges Projekt durchschnittlich etwa 10.000 Euro in Rechnung stellt.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dient insbesondere die Anpassung des Hinweises im § 38f gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage, da diese der Umsetzung der Richtlinie 2015/996/EU der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 1.7.2015, S 1, dient.

#### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt, noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Landesgesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Klarstellungen dienen der besseren Vollziehbarkeit der Bestimmungen betreffend IPPC-Anlagen. Die - bereits bestehenden - Regelungen finden durch die Kumulierung von gemischten Beständen einen erweiterten Anwendungsbereich und dienen somit der integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzungen.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I Z 1:**

Mit dem neu eingefügten § 1 Abs. 2b wird klargestellt, dass gemischte Bestände bei Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht gemäß § 1 Abs. 2a Z 5 und 6 zu kumulieren sind. Das bedeutet, dass die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen zu addieren sind und ab einer Summe von 100 % vom Vorliegen einer IPPC-Anlage auszugehen ist. Hat beispielsweise ein Betrieb 30.000 Plätze für Geflügel (= 75 % des Schwellenwertes von 40.000 Plätzen) und 600 Plätze für Mastschweine (= 30 % des Schwellenwertes von 2.000 Plätzen), so erreicht er in Summe einen Prozentsatz von 105 % und ist folglich als IPPC-Anlage zu qualifizieren.

Durch die Einfügung des neuen § 1 Abs. 2b erhält der bisherige Abs. 2b die Absatzbezeichnung 2c.

#### **Zu Art. I Z 2:**

Mit dem im § 1a Abs. 2 Z 4 angefügten Halbsatz wird klargestellt, dass bei räumlichem Zusammenhang und gemeinsamer Nutzung von Anlagenteilen durch mehrere Betreiber von einer einheitlichen Anlage auszugehen ist. Somit ist die Einheit der Anlage unabhängig vom Betreiberbegriff zu beurteilen und definiert sich aus der Summe der gemeinsam betriebenen Anlagenteile. Das gilt beispielsweise dann, wenn keine Trennung der Elektro- oder Wasserleitungen erfolgt oder gemeinsame Maschinen oder Arbeitskräfte eingesetzt werden.

### **Zu Art. I Z 3:**

Bisher war die Geschäftsordnung des Umweltbeirates durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Im Fall einer erforderlichen Änderung führt dies zu einem relativ großen Verwaltungsaufwand. Da keine rechtliche Notwendigkeit für die Wahl der Rechtsform der Verordnung zur Erlassung einer solchen Geschäftsordnung gegeben ist, soll die Verordnungsermächtigung als Deregulierungsmaßnahme entfallen. Anstelle dessen beschließt der Umweltbeirat künftig seine Geschäftsordnung durch einfache Mehrheit selbst. Die näheren Ausführungen zu den Beschlusserfordernissen sind der derzeit noch geltenden Geschäftsordnung des Umweltbeirates, LGBl. Nr. 95/1997, entnommen. Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes entfällt die Verordnungsermächtigung für die Erlassung der Geschäftsordnung des Umweltbeirates. Daher tritt die Verordnung der Oö. Landesregierung vom 21. Juli 1997 über die Geschäftsordnung des Umweltbeirates entsprechend der Herzog-Mantel-Theorie ipso iure außer Kraft. Ein gesonderter Aufhebungsakt ist daher weder erforderlich noch zulässig.

### **Zu Art. I Z 4:**

Im § 38f letzter Satz wird der Hinweis auf die Richtlinie 2015/996/EU der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 1.7.2015, S 1, aufgenommen und damit die diesbezüglich bestehende Umsetzungsverpflichtung erfüllt.

### **Zu Art. I Z 5:**

Mit der im § 45 Abs. 11 angefügten Übergangsbestimmung wird sichergestellt, dass für bestehende Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht gemäß § 1 Abs. 2a Z 5 und 6, welche auf Grund dieser Novelle ins Genehmigungsregime dieses Landesgesetzes fallen, ein fließender Übergang erfolgt. Dadurch wird vermieden, dass für derartige Anlagen ein - wenngleich vorübergehender - konsensloser Zustand eintritt. Sollten bei derartigen bestehenden Anlagen Anpassungsmaßnahmen, nachträgliche Auflagen oder Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sein, so kann ohnedies gemäß § 34 eine entsprechende Vorschreibung erfolgen.

### **Zu Art. II (Inkrafttreten):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Landesgesetzes.

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert wird  
(Oö. USchG-Novelle 2019)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 1 erhält der bisherige Abs. 2b die Absatzbezeichnung „(2c)“ und der neue Abs. 2b lautet:*

„(2b) Bei Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht gemäß § 1 Abs. 2a Z 5 und 6 werden bei gemischten Beständen die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert; ab einer Summe von mehr als 100 % liegt eine IPPC-Anlage im Sinn des § 1a Abs. 2 Z 4 vor.“

2. *Dem § 1a Abs. 2 Z 4 wird folgender Halbsatz angefügt:*

„diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn verschiedene Betreiber am selben Standort oder im unmittelbaren Nahbereich gleichartige im § 1 Abs. 2a genannte oder andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchführen, sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen den Anlagenteilen besteht und Anlagenteile gemeinsam genutzt werden;“

3. *§ 8 Abs. 7 lautet:*

„(7) Das Nähere über die Vertretung der bzw. des Vorsitzenden, die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung, insbesondere betreffend Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse, sowie die Geschäftsordnung des Umweltbeirates sind vom Umweltbeirat mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Die bzw. der Vorsitzende stimmt dabei mit, wobei bei Stimmgleichheit die Stimme der bzw. des Vorsitzenden entscheidet. Die Abstimmung erfolgt durch ein Zeichen mit der Hand. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.“

4. *Im § 38f letzter Satz wird nach dem Zitat „ABl.Nr. L 189 vom 18.7.2002, S 12,“ die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2015/996/EU der Kommission vom 19. Mai 2015 zur Festlegung gemeinsamer Lärmbewertungsmethoden gemäß der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 168 vom 1.7.2015, S 1,“ eingefügt.*

5. *Im § 45 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 11 angefügt:*

„(11) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehenden Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht gemäß § 1 Abs. 2a Z 5 und 6, die durch dieses Landesgesetz bewilligungspflichtig werden, bedürfen keiner nachträglichen Bewilligung.“

## **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.